

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**joerg@projektwerkstatt.de, Fax 03212-1434654**

21.11.20

**An das**

**Verwaltungsgericht Darmstadt**

**per Fax**

**Az. der Stadt Neu-Isenburg 11/32-Mar-104.22**

EILT!

## **Antrag nach § 80 V VwGO**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen  
- Kläger und Antragsteller -

gegen das

Stadt Neu-Isenburg  
- Beklagter und Antragsgegner -

wegen Versammlungsrecht

erhebe ich

## **Klage**

gegen den Bescheid (Verfügung) der Stadt Neu-Isenburg (Versammlungsbehörde und Beklagte) vom 20.11.2020 (Az. 11/32-Mar-104.22) und

beantrage, den Bescheid des Beklagten vom 20.11.20 aufzuheben.

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes – der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung – beantrage ich,

- (1) nach § 80 V VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen das Verbot der Versammlung sowie die Nichtbescheidung der inhalts- und ablaufgleichen Versammlung am 8.12.2020 wiederherzustellen,
- (2) festzustellen, dass die Zurückstellung der Bescheidung für den Versammlungstermin am 8.12.2020 den in § 10 Satz 2 niedergelegten Verfahrensgrundsätzen, namentlich einer einfachen, zweckmäßigen und insbesondere der zügigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens widerspricht

(3) und aufgrund der akuten Gefahr, dass für den 8.12.2020 ein gleichermaßen unbegründetes Versammlungsverbot ergeht, welches vermutlich nur aus Gründen einer gewollten Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten später beschieden wird, den Zustand für den Versammlungstermin am 8.12.2020 vorläufig zu regeln, um den verfassungsrechtlichen Grundsatz aus Art. 19 IV 1 GG zu genügen.

(4) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund zu bewilligen.

## **Gründe**

Die Versammlungsbehörde übt ihr gem. § 15 I VersG zustehendes Ermessen fehlerhaft, zu großen Teilen sogar gar nicht aus. Insbesondere findet keine Prüfung milderer Mittel gegenüber des Versammlungsverbotestatt.

Die angegebenen Gründe rechtfertigen das Versammlungsverbot nicht.

Sie sind überwiegend überhaupt nicht von versammlungsrechtlichem Belang oder nicht mit dem hohen Rechtsgut der Versammlungsfreiheit abgewogen worden.

Sie bestehen zu einem weiteren Teil aus Unterstellungen und durch nichts belegten Behauptungen.

Substanziell ist kein Grund genannt worden, der das Verbot trägt.

Für eine Zurückstellung der Bescheidung über den Versammlungstermin am 8.12.2020 liegen keine inhaltlich überzeugenden Gründe vor. Im Kooperationsgespräch wurde ausdrücklich bestätigt, dass über beide angemeldeten Termine (am 24.11.2020 und am 8.12.2020) beschieden werden soll.

## **Im Einzelnen**

Am 16.11.2020 habe ich bei der Stadt Neu-Isenburg eine Versammlung für den 24.11. und den 8.12. angemeldet. Der Wortlaut der Anmeldung (Anlage 1):

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit möchte ich eine Versammlung nach Art. 8 GG anmelden. Das Motto lautet:

„Spruchbänder an Autobahnbrücken sind keine Nötigung – Freiheit für Gefangenen der Aktionen am 26.10.! Verkehrswende jetzt!“

Mit der Versammlung soll der friedliche Charakter von Transparentaktionen an Autobahnbrücken demonstriert und gegen die Kriminalisierung der Personen protestiert werden, die am 26.10.2020 mit einer Aktion dieses Charakters ebenfalls demonstriert haben und deshalb in Untersuchungshaft sitzen.

Mit der Versammlung soll Ablauf und Design der Versammlung am 26.10. genau nachgestellt werden – und zwar an einer der drei damaligen Orte. Ausgewählt wurde die Brücke über die A5 in Verlängerung der Straße Kirchschnaise. Die Brücke liegt nach den Plänen mit Stadtgrenzen noch auf dem Gebiet von Neu-Isenburg (Ortsteil Zeppelinheim).

Die Versammlung kann nur an diesem Ort stattfinden, sonst würde sie den vorgesehenen Charakter einer genauen Nachstellung der Aktion verlieren.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beschränke ich die Aufenthaltszeit auf der Brücke und die damit verbundene, nötige Sperrung der A5 auf eine Stunde. Zudem bin ich bereit, in Absprache mit Ihnen und anderen Behörden einen Zeitpunkt zu wählen, der eine möglichst geringe Störung bedeutet. Das Ziel der Versammlung ist die Erzeugung von Aufmerksamkeit und das Einwirken

auf die öffentliche Meinungsbildung. Eine maximale Störwirkung auf den Autoverkehr ist nicht das Ziel. Daher bin ich bei der genauen Wahl des Zeitpunktes etwas flexibel. Ich melde hiermit aber zunächst als Zeitraum 11 bis 12 Uhr an, d.h. um 11 Uhr betreten wir die Brücke (vorher Sammlungen an der Kirchsneise), um 12 Uhr ist die Aktion dort beendet. Eine Verschiebung um eine oder zwei Stunden nach hinten dieses Zeitraumes kann aber gerne im Vorfeld abgeklärt werden.

Es werden, genau wie am 26.10.2020, Transparente in beide Fahrtrichtungen aufgehängt und fünf Personen klettern, gut gesichert, über das Geländer, um die Spruchbänder an den unteren Ecken festzuhalten und somit lesbar zu machen. Diese werden rechtzeitig zum Ende der Aktion wieder auf die Brücke klettern und diese dann verlassen.

Auf und neben der Brücke können sich weitere Teilnehmer\*innen der Demonstration aufhalten. Auch ein Lautsprecher wird eingesetzt.

Da zu erwarten ist, dass – wie am 26.10. auch – Medien die gesperrte Autobahn betreten können, um von unten Fotos und Filme zu produzieren, möchten auch wir mit einem Teil der Versammlung dort stehen können. Dieser Zeitraum kann gerne zeitlich so gestaltet werden, dass die Teilnehmer\*innen zehn Minuten vor Ende der Versammlung die Fahrbahn wieder verlassen, so dass auch hier keine zusätzliche Beeinträchtigung eintritt.

In einem weiteren Schriftsatz wenige Minuten später wird hinzugefügt, dass der zweite Teil der Versammlung mit gleichem Ort und Ablauf am 8.12.2020 stattfinden soll.

Das Ordnungsamt der Stadt Neu-Isenburg bestätigte den Eingang beider Schreiben und bat, die Anmeldungen zusätzlich noch auf gleichzeitig übersandten Formblättern vorzunehmen. Da auf diesen nur jeweils ein Datum eingetragen werden konnte, wurden zwei Formblätter ausgefüllt und zeitnah sowie gleichzeitig an die Stadt Neu-Isenburg zurückgeschickt (Anlage 2 und 3).

Für den 20.11.2020 wurde sodann zwischen dem Ordnungsamt der Stadt Neu-Isenburg und dem Anmelder ein Kooperationsgespräch vereinbart, welches um 14.30 Uhr auch stattfand. Das Gespräch war von vornherein geprägt von Redebeiträgen aus den Reihen der Stadt Neu-Isenburg und der Polizei, den Versammlungsanmelder mit moralischen Gründen und aus vermeintlich besseren PR-Möglichkeiten davon zu überzeugen, die Versammlung in einem Ort, am besten in einer Fußgänger\*innenzone abzuhalten. Es war schnell ein Zusammenhang zu erkennen, die Versammlung möglichst ganz aus dem Autoverkehr herauszuhalten. Deren Funktionsfähigkeit dürfe nicht gestört werden. Möglichkeiten, die Versammlung mit dem widerstreitenden Interesse des ungehinderten Verkehrsfluss in Einklang zu bringen, wurden nicht angesprochen und daraus folgend in der Abwägung nicht beachtet, obwohl der Anmelder sich in seiner Anmeldung schon im Voraus kooperationswillig zeigte und genau dazu die Erörterung anbot.

Den Tenor des Kooperationsgesprächs sei an einem Beispiel erläutert. Dem Anmelder wurde vorgehalten, dass seine Versammlung große Gefahren heraufbeschwören würde, weil auf der Autobahn mit hohen Geschwindigkeiten gefahren würde. Das sei ein Unterschied zu anderen Straßen. Der Anmelder hielt darauf dem entgegen, dass der betroffene Abschnitt mit einem fernsteuerbaren Verkehrslenkungssystem ausgestattet sei und per Knopfdruck jede beliebige Geschwindigkeit vorgegeben werden kann, die dann an den Schilderbrücken als Verkehrszeichen angezeigt würde. Damit wäre es sogar ein Leichtes, deutlich niedrigere Geschwindigkeiten als auf Bundes- und Landstraßen für die Stunde der Versammlung einzurichten. Im Übrigen würde das die Fahrzeugdichte auf der Autobahn temporär erhöhen, so dass zusätzlich zur Gefahrenabwehr auch die Verkehrsbehinderung reguliert würde, da ein Ausweichverkehr auf umgebende Straßen verringert würde. Das diese Überlegungen vom Anmelder formuliert wurden, zeigt die Situation, dass die Versammlungsbehörde, die eigentlich für solche organisatorischen Dinge zuständig ist, offensichtlich nie darüber nachgedacht hat, wie die Versammlung durchführbar wäre, sondern von vornherein entschlossen war, diese zu verbieten – ohne Abwägung verschiedener Möglichkeiten und Aspekte.

Dieses Denken, welches das ungestörte Autofahren als ein über dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit stehendes Rechtsgut definiert, spiegelt sich auch in der Verbotsverfügung wider (Anlage 4). Diese wurde kurz nach dem Ende des Kooperationsgesprächs erlassen und an den Anmelder geschickt, der es aber erst nach seiner Rückkunft gegen 19 Uhr zur Kenntnis nehmen konnte.

Die im Kooperationsgespräch vom Anmelder vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung für den Zeitraum der Versammlung ist in diesem nicht mehr erwähnt. Offenbar hatte die Versammlungsbehörde in ihrem festgelegten Willen zum Verbot erkannt, dass die ursprüngliche Argumentation an diesem Punkt nicht tragfähig sein würde und sich dann neue Verbotsgründe überlegt.

Die in der Verfügung dann angegebenen Gründe tragen das Versammlungsverbot aber ebenfalls nicht.

Zunächst stellt die Versammlungsbehörde zutreffend fest, dass Versammlungen zu Verkehrsbehinderungen führen dürfen:

Bei Ausübung des Ermessens hat die zuständige Behörde den Schutzbereich der verfassungsrechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit zu beachten. Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, auf denen die Versammlung stattfindet, sind als der Massenveranstaltung innewohnendes Merkmal zum Schutz der Versammlungsfreiheit grundsätzlich rechters und von den sonstigen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.

Dem ist hinzuzufügen, dass sie dieses auch regelmäßig tun. Verkehrsteilnehmer\*innen sind dabei allerdings nicht nur Autofahrer\*innen, auch wenn Behörden oft so argumentieren, dass zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen Versammlungen (möglichst) in Fußgänger\*innenzonen oder auf Fuß- und Radwegen stattfinden sollen. Solche Argumente sind schon wegen der mindestens gleichberechtigten Stellung der verschiedenen Verkehrsarten rechtlich bedenklich.

Im folgenden Absatz bereitet die Versammlungsbehörde dann argumentativ vor, den bereits zitierten Feststellungen dann doch zu widersprechen:

Eine sachliche Schranke findet die Versammlungsfreiheit allerdings dort, wo keine friedliche, das bedeutet eine den Rechtsfrieden beeinträchtigende Versammlung zu erwarten ist. Bei der Versammlung müssen öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Unfriedlich ist eine Versammlung zwar nicht schon dadurch, dass es zu Behinderungen von Dritten kommt, selbst wenn dies gewollt oder in Kauf genommen wird (BVerfGE 73, 206, 248; BVerfGE 87, 399, 406). Die Verkehrsbehinderungen sind aber grundsätzlich von der zuständigen Behörde in Ansehung aller Umstände abzuwägen (Maunz/Dürig/Oepenheuer, GG, Stand 48. EL, Art. 8 Rn. 163).

Auch diese Ausführungen sind grundsätzlich noch richtig, stellen aber im weiteren Kontext der Verbotsverfügung nur die Überleitung dar, abwägungslos den störungsfreien Verlauf des Autoverkehrs vorrangig zu behandeln. Dabei wird insbesondere übersehen, dass diesem kein Verfassungsrang zukommt. Es gibt kein Grundrecht, auf einer konkreten Strecke und in einer konkreten Schnelligkeit mit dem staatlich seit Jahrzehnten einseitig geförderten motorisierten Individualverkehr voranzukommen. Vielmehr müssen stets Einschnitte wie Rettungseinsätze, Baustellen oder eben Versammlungen in Kauf genommen werden, soweit diese nicht übermäßig im Sinne einer Unverhältnismäßigkeit ausgeübt werden. Das ist bei der angemeldeten und nun verbotenen Versammlung nicht der Fall, da diese schon vom Anmelder auf eine für das Kernvorhaben absolut notwendige Zeitspanne begrenzt wurde und auch angeboten wurde, in einem Kooperationsprozess eine dafür möglichst eingriffs-, d.h. verkehrsarme Tageszeit zu wählen, wobei die Phase der Dunkelheit wegen dann wieder erhöhte Gefahren bedeuten würde und daher ausscheidet.

Im dann folgenden Absatz geht die Versammlungsbehörde nun zu einer Argumentation über, die dann in die veränderte Auffassung mündet, die **auto**verkehrsbehindernde Versammlungen auf für eine Verkehrsart (motorisierter Individualverkehr) wichtigen Straßen, insbesondere Autobahnen, grundsätzlich in Frage stellt.

Dabei spielt die Widmung der Straße, auf der die Verkehrsbeeinträchtigung entsteht, eine große Rolle. Auf Straßen, die nur dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmet sind, haben Versammlungsinteressen eher zurückzutreten als auf solchen, die in erster Linie dem Fußgängerverkehr gewidmet sind. Zur Lösung des Konflikts kommen einerseits Verkehrssperrungen und Umleitungen, andererseits aber auch Auflagen an die Versammlungsteilnehmer in Betracht (Maunz//Dürig/Depenheuer, a.a.O. Art. 8 Rn. 163).

Die Behauptung, dass die Widmung der Straße eine große Rolle spielt ist unsubstantiiert. Das einfach zu behaupten und somit als bloße Annahme dem grundrechtlich geschützten Versammlungsrecht gegenüberzustellen, entspricht keinem abwägenden Vorgehen. Wichtig ist hingegen die Frage, ob ein Anliegen, welches sich auf eine bedeutende Straße auswirkt und daher eine größere Massenwirkung erzielt, in einem besonderen Bezug zu dieser Straße steht. Größere Behinderungen können nur dann als Verbotgrund herangezogen werden, wenn die Behinderung das (alleinige) Ziel der Versammlung ist und sonst kein Bezug zu dem gewählten Ort besteht. Das ist aber bei der vorliegenden Anmeldung nicht der Fall.

Der Charakter der angemeldeten Versammlung ist in der Anmeldung genau beschrieben und im Kooperationsgespräch präzisiert worden. Er ist offensichtlich nur an dem vorgeschlagenen Ort verwirklichtbar. Im Kooperationsgespräch wurde dem Anmelder mehrfach entgegengehalten, dass es bei Versammlungen doch darum ginge, möglichst viele Menschen zu erreichen und deshalb Versammlungen in Fußgänger\*innenbereichen sinnvoller wären. Sie schlugen dem Anmelder vor, einen solchen Ort zu wählen. Es ist aber nicht Aufgabe der Versammlungsbehörde, Anmelder\*innen von Versammlungen deren Ideen einer Versammlung ausreden zu wollen und zu Umsetzer\*innen eigener Versammlungsvorstellungen zu machen. Dass der klar beschriebene Versammlungszweck, das überlegte Design und der angemeldete Ablauf in einer Fußgänger\*innenzone nicht verwirklicht werden kann, ist offensichtlich.

Die vorgeschlagene Versammlung ist nur an dem angemeldeten Ort möglich. Der Inhalt der Versammlung hat keinerlei Bezug zur Fußgänger\*innenzone von Neu-Isenburg, sondern zu dem vom Anmelder vorgeschlagenen Ort. Dieses wird nicht ausreichend beachtet. Insbesondere wird nicht nach Lösungen gesucht, wie am angemeldeten Ort die Versammlung möglich sein könnte.

Der Versuch, mit der Androhung eines empfindlichen Übels (Versammlungsverbot) den Anmelder zu bedrängen, seine Versammlung in einer Fußgänger\*innenzone durchzuführen, wirft über das Versammlungsrecht hinausgehende, rechtliche Fragen auf.

In der Verbotsverfügung folgen mehrere Absätze, die die Bedeutung der von der Anmeldung betroffenen A5 belegen sollen. Eine solche Bedeutung für den **Autoverkehr** wird nicht bestritten. Gar nicht erwogen wird von der Versammlungsbehörde, dass die A5 auf der anderen Seite eine Verkehrsachse ist, bei der durch die Aktion der Fuß- und Radverkehr gar nicht beeinträchtigt würde, was auf anderen Straßen stets der Fall ist, dass Fuß- und Radfahrer\*innen nicht einfach längere Umwege in Kauf nehmen können. Der dem Anmelder gegenüber gemachte Vorschlag, die Versammlung in der Fußgänger\*innenzone abzuhalten, zeigt die Unterschiedlich-Bewertung verschiedener Verkehrsarten.

Die Ausführungen in der Verfügung sind nicht geeignet, daraus ohne Prüfung anderer Alternativen und Möglichkeiten ein Verbot abzuleiten. Vielmehr hätten die Überlegungen mit dem Interesse, genau an diesem Ort die Versammlung durchführen zu können, abgewogen werden müssen. Dabei sind die Ausführungen der Anmeldung zugrunde zu legen, denn die Wahl des Ortes ist grundsätzlich Teil der Versammlungsfreiheit.

Spätestens ab dieser Stelle in der Verbotsverfügung wird jedoch ein politisches Interesse der Versammlungsbehörde, Behinderungen des **Autoverkehrs** um jeden Preis zu verhindern, deutlich. Denn nach einigen weiteren Ausführungen, auf die noch einzugehen sein wird, schreibt die Versammlungsbehörde:

Es führt vorliegend deshalb zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht alleine daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.

Dieser Absatz ist eine schlicht unverschämte Unterstellung. Sowohl in der Anmeldung als auch ausführlich im Kooperationsgespräch hat der Anmelder deutlich gemacht, dass die Ortswahl notwendig aus der Überlegung folgt, die Situation des 26.10.2020 nachzustellen und damit zu zeigen, dass die Vorwürfe und damit die Inhaftierung der an der Aktion am 26.10.2020 beteiligten Personen weder legitim noch

rechtmäßig ist. Offensichtlich weiß die Versammlungsbehörde diesem Argument nichts entgegen zu setzen und behilft sich mit Unterstellungen, für die es zudem keinen Beleg anbietet. Insofern hat eine Abwägung der Beeinträchtigungen und der Ziele und Art der Versammlung tatsächlich gar nicht stattgefunden, weil die Versammlungsbehörde einfach und unsubstantiiert der Versammlung Ziele unterstellt, die weder genannt noch begründet aus irgendwelchen Äußerungen des Anmelders abgeleitet wurden. Dass sie damit nicht nur wild spekuliert, sondern bewusst Unwahres sagt, ist auch daraus zu erlesen, dass der Anmelder selbst die Begrenzung auf eine Stunde und die Verlegung in eine relativ verkehrsarme Zeit genau mit der möglichst geringen Behinderung begründet und zudem angeboten hat, über die konkrete Zeitspanne auch verhandeln zu wollen. Dieses Angebot hat die Versammlungsbehörde nicht angenommen. Im Kooperationsgespräch wurde über die Zeit gar nicht gesprochen. Es ist im Nachhinein deutlich erkennbar, dass das Verbot bereits beschlossene Sache war und **deshalb** nicht über Möglichkeiten gesprochen werden sollte, ob bzw. wie die Behinderungen weiter zu minimieren wären. Der einzige, sich aus dem Widerspruch des Anmelders ergebende Punkt war die Frage der hohen Geschwindigkeiten. Statt aber den naheliegenden Vorschlag des Anmelders, auf den die Versammlungsbehörde bei ordnungsgemäßer Bearbeitung der Anmeldung fraglos hätte selbst kommen müssen, nun nachzudenken, wird dieser schnell einfach vergessen.

Das mit Hinweisen auf die Bedeutung der A5 begründete Verbot trägt deshalb nicht, weil Überlegungen zu Minimierungen durch mildere Mittel ebenso wenig vorgenommen wurden wie eine Abwägung mit dem Rechtsgut der Versammlungsfreiheit.

Ebenso kann der Hinweis auf Gefahren nicht überzeugen. Die Versammlungsbehörde streut einen Absatz in die lange Darstellung der Bedeutung von Autobahnen und dem dort ungestörten Verkehr dazu ein:

Dass die von mir beschriebene Gefahr von Unfällen am Stauende real ist, wurde leider am 13.10.2020 auf der BAB A3 bei Idstein und am 26.10.2020 auf allen wichtigen Autobahnen im Rhein-Main-Gebiet im Zusammenhang mit den Bürgerprotesten zum Lückenschluss der BAB A49 bestätigt. Trotz umfangreichen Sicherungsmaßnahmen ist es hier zu schweren Unfällen am Stauende u.a. mit Personenschäden gekommen. Diese Unfälle sind zwar zufällig, jedoch steigt die Gefahr von Rückstaus auf der Autobahn durch herbeigeführte Sperrung der Autobahn sehr stark an.

Die Schilderung zum 26.10.2020 ist zurückzuweisen. Es gibt keinerlei Hinweise auf den Wahrheitsgehalt dieser Aussage. Seitens der Polizei ist in den Tagen nach dem 26.10. verzweifelt mit öffentlichen Aufrufen nach Unfallbeteiligten gesucht worden. Ergebnisse in Form von Zahlen oder Fotos sind nicht verbreitet worden. Stattdessen wurden Spekulationen in Umlauf gebracht, die inzwischen – was vermutlich das Ziel war – wie eine wahre Nachricht wiederholt werden.

So oder so sind aber die Geschehnisse am 13.10. und 26.10. mit der angemeldeten Versammlung nicht vergleichbar, denn es handelte sich in den vorhergehenden Fällen (wie auch den ebenfalls unfallfreien Aktionen gleicher Art im Jahr 2000 in Hannover, im Jahr 2015 nahe Mönchengladbach, am 1.10. bei Alsfeld und am 6.10. bei Reiskirchen) um unangemeldete Versammlungen. Folglich war zum Zeitpunkt der Transparentaktionen keine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung wirksam. Dieses wäre bei der jetzt angemeldeten Aktion gänzlich anders. Die A5 ist auf der betroffenen Strecke mit automatischen Verkehrszeichen ausgestattet. Es macht keine Mühe, diese auf eine beliebige Geschwindigkeitsbegrenzung einzustellen, um die Gefahren zu minimieren oder gänzlich auszuschalten. Dieser Vorschlag ist im Kooperationsgespräch von Seiten des Anmelders auch erfolgt. Eine Abwägung solche und ähnlicher Möglichkeiten ist in der Verbotsverfügung nicht erkennbar.

Ebenfalls ist nicht erkennbar, ob sich die Versammlungsbehörde damit auseinandergesetzt hat, statt einer möglichen Zusatzbelastung von Umleitungsstrecken ein Verweilen der Verkehrsteilnehmer\*innen auf der Autobahn zu erwägen. Die Dauer der Versammlung liegt unter der bei Staus oft eintretenden Zeit des Stillstandes von Fahrzeugen und wäre daher denkbar zumutbar. Doch auch darüber gibt es kein erkennbares Nachdenken und Abwägen.

Auch wurden keinerlei weitere Überlegungen angestellt, wie die Versammlung mit dem Interesse, einer möglichst geringen Belastung für den Autobahnverkehr in Einklang zu bringen wäre. Zu erörtern wäre es gewesen, ob es nicht möglich wäre, den Verkehr langsam, zum Beispiel in Schrittgeschwindigkeit unter

der Versammlung, eventuell zusätzlich auf jeweils eine Spur begrenzt, hindurchzuleiten, um die Gesamtbelastung noch weiter zu reduzieren.

Im Vergleich mit anderen, in den letzten Wochen angemeldeten und durchgeführten Versammlungen, die den Verkehrsfluss auf Autobahnen oder mehrspurigen Autostraßen unterbrochen haben, stellt die hier streitgegenständliche Versammlung einen zeitlich deutlich geringeren Eingriff dar. Beispielhaft benannt seien die Fahrraddemonstrationen im Zeitraum September bis Oktober 2020 auf der B3 und der A49. Ebenso können die Fahrraddemos am 14.9.2019 über die A648 und A661 dafür stehen.

In den weiteren Absätzen folgen eher politische Aussagen über den offensichtlich nicht mitgetragenen Sinn der Versammlung. Diese sind dem Grunde nach unbeachtlich. Ihnen zu entgegnen, hilft aber, den politischen Charakter der Verbotsverfügung zu erkennen.

Mit einer Sperrung der Autobahn könnte dem kommunikativen Anliegen der Demonstration auch gar nicht gedient werden. Bei der Entscheidung über die Nutzung der Autobahn zu Versammlungszwecken und damit auch über eine mögliche Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2001 - 1 BVR 1190/90 u.a. Juris Rdnr. 40) auch immer zu beachten, dass die durch Art 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit den kommunikativen Prozess zwischen Versammlung und Dritten schützt.

Dieser beabsichtigte und dem Versammlungsrecht innenwohnende kommunikative Prozess ist bei Versammlungen auf Autobahnen nur eingeschränkt möglich, weil Dritte, im Gegensatz zu Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, nur mittelbar in Seh- und Hörweite sind. Eine Außenwirkung der Versammlung wird nur mittelbar über Presse, Rundfunk und mediale Selbstdarstellung des Veranstalters möglich sein.

Mit den Ausführungen mischt sich die Versammlungsbehörde in das Bestimmungsrecht des Anmelders ein. Dieses Verhalten hatte schon das Kooperationsgespräch zu großen Teilen dominiert. Mehrere Redner\*innen wollten dem Anmelde erklären, dass der Ort für seine Kundgebung auch in seinem eigenen Sinne ungeeignet sei, er solle seine Versammlung doch lieber zum Beispiel in der Fußgänger\*innenzone von Neu-Isenburg oder an der JVA Preungesheim machen. Abgesehen davon, dass der Charakter der Versammlung dort gar nicht möglich wäre, ist es Sache des Anmelders, zu entscheiden, wo er mit welchem Mitteln welche Aufmerksamkeit erreichen will. Ob eine große Menschenmenge direkt erreicht wird oder mehr die Bilder von der Versammlung viele erreichen, entscheidet nicht die Versammlungsbehörde. Sie kann beraten, wenn sie der Meinung ist, das würde nützen. Aber ein Verbot damit zu begründen, dass die Versammlungsbehörde andere Arten von Versammlungen sinnvoller findet, ist ein unzulässiger Eingriff in das Bestimmungsrecht des Anmelders.

Dem Protest an und auf der Bundesautobahn A5 im Hinblick auf die angeordnete Untersuchungshaft für Teilnehmer u.a. der am 26.10.2020 durchgeführten „Kletteraktion“, die von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in Straßenverkehr angesehen werden, ist kein derart enger thematischer Zusammenhang zuzumessen.

Die Behauptung, es läge kein enger thematischer Zusammenhang zwischen der angemeldeten Versammlung in ihrem spezifischen Charakter und der Handlung, die zu der mit der Kundgebung kritisierten Untersuchungshaft führte, ist schon eher abenteuerlich. Tatsächlich stellen Ablauf und Design der angemeldeten Versammlung den engsten Bezug zu der kriminalisierten Handlung dar, der überhaupt möglich ist – nämlich den gleichen Ablauf auf gleichen Ort.

Die Behauptung, dass die Handlung am 26.10.2020 von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr angesehen wird, ist im Übrigen falsch. Es stellt sich die Frage, ob hier eine der Diffamierung dienende Aussage irrtümlich getätigt wurde oder mangels Argumenten bewusst die Unwahrheit verbreitet, also gelogen wird.

Auch der weitere Absatz zeigt eher eine politische Argumentation:

Dies gilt ebenso für die Nachstellung rechtswidriger Situationen, die der Versammlungsfreiheit sowieso nicht unterfallen. Es fällt auf, dass der Anmelde thematisch nur ganz allgemein auf eine

aus seiner Sicht notwendige Verkehrswende als Versammlungszweck angibt, die von ihm als Unrecht empfundene Untersuchungshaft der Teilnehmer vom 26.10.2020 in den Vordergrund stellt.

Das „sowieso“ im ersten Satz dieser Zitierung erklärt ist in keiner Weise von selbst. Die fehlende Begründung macht die Aussage daher wertlos. Die weiteren Ausführungen drücken wieder ein Missfallen am Thema der Versammlung aus. Dieses steht der Versammlungsbehörde nicht zu, zeigt aber, dass offenbar der Inhalt und die Zielsetzung mehr stören als der tatsächliche Ablauf. Mit versammlungsrechtlichen Fragen und Abwägungen haben solche Äußerungen ohnehin nichts zu tun.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der den Beteiligten am 26.10.2020 tatsächlich und auch ausschließlich gemachte Strafvorwurf eine gemeinschaftliche Nötigung betrifft. Dieser ist bereits höchst zweifelhaft, was sich auch darin dokumentiert, dass bei mehreren vom Ablauf und Design identischen Aktionen der Vergangenheit (1.6.2000 in Hannover, 6.10.2020 in Reiskirchen) die dort zuständigen Staatsanwaltschaften das Vorliegen einer Straftat vollständig verneint haben und keine Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

In jedem Fall aber gilt, dass angesichts der Anmeldung einer Versammlung die Nötigung von vornherein ausscheidet, weil die Verkehrsregelung zum Zweck einer angemeldeten Versammlung nicht als Nötigung in Frage kommt, da das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit hier nicht möglich ist.

In der Verfügung folgen noch die schon zitierten Ausführungen, die dem Anmelder unterstellen, eine ganz andere Intention zu haben als die angegebene – nämlich vor allem behindern will. Dass er selbst um die Vermeidung von Behinderungen schon im Design der Versammlung bemüht war, wird nicht beachtet. Es wird pauschal behauptet, es gehe bei der Versammlung um Behinderung als Selbstzweck – und diese Unterstellung wird dann zur Grundlage, die Versammlung zu verbieten.

Es führt vorliegend **deshalb** zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht alleine daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.

**Damit** ist der Veranstaltung durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Leichtigkeit des Verkehrs in erheblichem Maße) ein unfriedlicher Charakter zuzumessen, der der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG nicht unterfällt.

Die Absätze werden mit den Begriffen „deshalb“ und „damit“ eingeleitet. Dadurch wird ein Bezug zu den Ausführungen behauptet. Die Versammlungsbehörde zeigt hier also, dass das Verbot erfolgt ist, **weil** unterstellt wurde, dass es dem Anmelder nur um Behinderung geht. Seine Anmeldung wird nicht ernst genommen, die dortigen Angaben fließen nicht in die Abwägung ein, sondern das Verbot beruht auf der Unterstellung, die mit nichts begründet wird. Der Anmelder will nur stören und **deshalb** wird die Versammlung verboten – so ist die Verbotsverfügung in wenigen Worten zusammenzufassen. Abwägung, Erwägung anderer Möglichkeiten und ein Berücksichtigen der eigentlichen Anmeldung und der Ausführungen im Kooperationsgespräch sind in dieser Entscheidung bis zur Unkenntlichkeit verloren gegangen.

Mit dem „damit“ setzt die Versammlungsbehörde dann noch einen drauf und attestiert der angemeldeten Versammlung auf Grundlage der ausschließlich unterstellten Intention der maximalen Behinderung einen unfriedlichen Charakter. So konstruiert sie eine scheinbare Kausalkette, um dann das Verbot erlassen zu können.

Weder von der Sache her noch aus rechtlicher Perspektive ist das Verbot haltbar. Die Intention des Versammlungsanmelders ist absichtlich verkannt worden. Möglichkeiten zur Minimierung der Folgen der Versammlung sind weder erörtert noch abgewogen worden.

Der Antragsgegner hat kein Ermessen ausgeübt, weil er die tatsächliche Versammlungsanmeldung überhaupt nicht berücksichtigt oder nicht verstanden hat, obwohl sie in der Anmeldung und im Koopera-



tionsgespräch klar vermittelt wurde. Folglich kann nur von einem Ermessensausfall ausgegangen werden.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass das Versammlungsverbot rechtswidrig und unverhältnismäßig ist.

Die Sache ist eilbedürftig. Der erste Teil der Versammlung soll bereits am Dienstag, 24.11. stattfinden. Auch angesichts des Inhalts der angemeldeten Versammlung ist Eilbedürftigkeit gegeben. Die Inhaftierung der am 26.10.2020 Beteiligten dauert an und stellt eine Beschränkung eines Grundrechts dar. Der Protest richtet sich gegen die zugrundeliegende, rechtliche Bewertung der Versammlungen vom 26.10. und fordert die sofortige Freilassung. Jeder weitere Tag stellt einen tiefgreifenden Eingriff in Grundrechte der Betroffenen dar.

Um rasche Entscheidung und Vorabübermittlung per Fax und/oder Mail wird deshalb gebeten.

Widersprochen wird zudem der Vertagung einer Entscheidung zum 8.12.2020. Die Darstellung dessen, was im Kooperationsgespräch gesagt wurde, ist falsch. Der Anmelder hat in keiner Weise die Anmeldung beschränkt oder zurückgezogen. Vielmehr hat er zum Ende des Kooperationsgesprächs noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Anmeldung für beide Termine zusammen zu sehen ist. Er hat lediglich darauf hingewiesen, dass unklar sei, ob am 8.12. das Motto noch unverändert übernommen werden könne, weil die Freiheit von Gefangenen kaum gefordert werden können, wenn diese nicht mehr inhaftiert seien. Datei ist aber grundsätzlich hinzuzufügen, dass selbst bei Entlassung der jetzt inhaftierten Personen vor dem 8.12.2020, für die es unter den momentanen Umständen keine Hinweise gibt, die Inhaftierung nach Meinung des Versammlungsanmelders unrechtmäßig war, und alleine wegen dem genannten Vorgang weiterhin ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Versammlung bestehen würde.

Die Nichtbescheidung für den Versammlungstermin am 8.12.2020 trotz anderweitiger Anmeldung und Kommunikation am 20.11.2020 schürt, zusätzlich in Verbindung mit dem sehr pauschalen Versammlungsverbot für den Termin am 24.11.2020, bei dem Anmelder und Antragsteller die Angst, dass die Bescheidung in erster Linie unterlassen wurde, um die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen den belastenden Verwaltungsaktes zu erschweren, oder gar wegen Zeitablaufs hinfällig werden zu lassen. Die Nichtbescheidung verletzt das in Art. 19 IV 1 GG verankerte Grundrecht des effektiven Rechtsschutzes, welches bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG schon regelmäßig wegen drohenden Zeitablaufs nur mit Schwierigkeiten zu verwirklichen ist.

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen § 10 Satz 2 HVwVfG vor, laut dessen das Verwaltungsverfahren einfach zweckmäßig und zügig durchzuführen ist. Zur Zügigkeit, Knack u.a., VwVfG - Kommentar § 10 Rn 23:

Der Grundsatz der Zügigkeit des Verwaltungsverfahrens ist kein bloßer unverbindlicher Appell oder Programmsatz, sondern eine rechtlich relevante, auch Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht der Behörden, deren Einhaltung auch verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung unterliegt. Verweigert eine Behörde die Entscheidung ohne sachlichen Grund, z.B. aus Gründen politischer Opportunität, verletzt sie damit das Legalitätsprinzip.

Ein sachlicher Grund für die Verzögerung des Verfahrens durch Nichtbescheidung für den 8.12.2020 ist nicht ersichtlich, und auch nicht in der Begründung dargelegt. Vielmehr lässt sich vermuten, dass hierdurch verhindert werden soll, dass der gesamte Instanzenweg sicher beschritten werden kann. Dies wird schon für den 24.11.2020 nicht möglich sein und durch die unnötige Verzögerung der Entscheidung für den 8.11.2020 wird dies auch immanent erschwert.

Die Zurückstellung der Bescheidung für den Versammlungstermin am 8.12.2020 bringt auch keine Vereinfachung oder Erhöhung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes. Ganz im Gegenteil nimmt sogar der Aufwand auf Seiten des Antragstellers und Antragsgegners zu, da ein eigentlich sinnvoll zu bündelndes Verfahren in zwei Akte gespalten wird, ohne dass eine Neubewertung zugunsten des Rechtsgutes der Versammlungsfreiheit zu erwarten ist. Das hätte zur Folge, dass dieselben Schreiben, ein weiteres Kooperationsgespräch und weitere Kommunikation doppelt ablaufen müsste.

Das Bild der dem Anschein nach politisch motivierten Verbotsverfügung festigt sich mit Betrachtung der vom Antragsgegner angewandten Verzögerungstaktik in Form der Nichtbescheidung für den angemeldeten zweiten Termin.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einem ähnlichen Fall (Az. 2 B 2629/20) dazu entschieden:

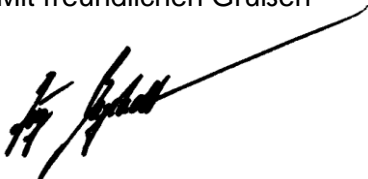
Das so verstandene Begehren des Antragstellers ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO in Gestalt eines vorbeugenden Unterlassungsbegehrens zu bewerten, der darauf gerichtet ist, der Antragsgegnerin den Erlass weiterer Auflagenbescheide in Bezug auf die weiteren angemeldeten Versammlungstermine zu untersagen, mit denen die als Sonntagsspaziergänge geplanten Versammlungstermine mit der Begründung der angegriffenen Verfügung eingeschränkt werden. Dies folgt aus der Formulierung der vom erstinstanzlich nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller gestellten Anträge unter Heranziehung des gesamten Eilbegehrens, wie es aus dessen Begründung in den Schriftsätzen des Antragstellers vom 20. und vom 23. Oktober 2020 hervorgeht (§ 88 VwGO). Demnach wendet er sich gegen die mit der angegriffenen Verfügung auferlegte örtliche Beschränkung der geplanten „Sonntagsspaziergänge“ sowie dagegen, dass die Antragsgegnerin eine Entscheidung nur bezogen auf den Termin am 18. Oktober 2020 getroffen und sich den Erlass weiterer Auflagenbescheide jeweils kurzfristig vor den jeweiligen Versammlungsterminen vorbehalten hat.

Für das so verstandene Begehren des Antragstellers ist auch das erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Zwar wird aufgrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung aus Art. 20 Abs. 2 GG durch die Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich nur nachträglicher Rechtsschutz gewährt. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, dass dem Betroffenen ein weiteres Zuwarten, ob und wie die Behörde tätig werden wird, nicht zugemutet werden kann. Ein schutzwürdiges Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung kann dann bestehen, wenn irreparable Schäden drohen oder durch das zu erwartende Verwaltungshandeln vollendete Tatsachen geschaffen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.06.2016, 2 C 18.15, juris Rn. 19 f.). Letzteres ist hier zu bejahen, da zu erwarten ist, dass die Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde zukünftig Bescheide erlassen wird, die mit dem Bescheid vom 17. Oktober 2020 vergleichbar sind und jeweils erst gegen Ende der jeweiligen Woche und damit so kurzfristig erlassen werden sollen, dass der jeweilige behördliche und gerichtliche Rechtsschutz sehr eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein wird. Daher könnten vollendete Tatsachen geschaffen werden, die jeweils die grundgesetzlich geschützte Versammlungsfreiheit tangieren und eventuell auch verletzen könnten.

Der Stadt Neu-Isenburg wurde ein Widerspruch übermittelt (Anlage 5).

Ich beantrage Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund (Anlage 6).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.